

12.06.2012

42.30-

Renate Eschweiler

Tel 0221 809-6263

Fax 0221 8284-1484

renate.eschweiler@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung/
Kreisverwaltung
Jugendamt
im Gebiet des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Rundschreiben Nr. 42/791-2012

U3-Ausbau Investitionsprogramme (Richtlinienförderung und Fachbezogene Pauschalen)

hier: Umsetzung der Ergebnisse der Prüfung durch den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

Mein Rundschreiben Nr. 42/779-2012 vom 24.02.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem o. a. Rundschreiben hatte ich Ihnen als Ergebnis der Überprüfung der Investitionsförderung zum U3-Ausbau durch den Landesrechnungshof verschiedene Hinweise zum Antrags- und Bewilligungsverfahren gegeben.

Zur Abgrenzung der Nutzung durch unter- und überdreijährige Kinder habe ich unter Ziffer 4 darauf hingewiesen, dass dem U3-Antrag nur die durch die Schaffung von U3-Plätzen entstehenden Ausgaben einer Förderung zugrunde gelegt werden dürfen. Es ist dabei zu dokumentieren, ob und in welchem Umfang sich bei geförderten Maßnahmen eine Mitnutzung durch Ü3-Kinder ergibt.

Weiter hatte ich darauf hingewiesen, dass eine gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten durch U3-Kinder und Ü3-Kinder förderunschädlich ist. Ausgaben für gemein-



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

sam genutzte Räumlichkeiten können aber nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auf neu geschaffene U3-Plätze entfallen.

Auf Grund von Rückfragen gebe ich Ihnen folgende klarstellenden und mit dem zuständigen Ministerium abgestimmten Hinweise/Beispiele zur Umsetzung der o. a. Vorgaben des Landesrechnungshofes NRW zur Feststellung von förderungsfähigen Kosten beim U3-Ausbau:

1. **Vollständig förderfähig** sind Ausgaben die speziell für die Schaffung von Betreuungsplätzen für U3-Kinder entstehen.

Als Beispiele sind hier zu nennen:

- A) U3-Differenzierungsraum (Ruheraum), Wickelmöglichkeit/Dusche im Sanitärbereich oder auch Raumflächen zur Abstellmöglichkeit für Kinderwagen, Küchenbereich für die Zubereitung von Säuglingsnahrung.
Bei der Schaffung einer reinen U3-Gruppe (Gruppenform II: max. 10 U3-Kinder) sind alle Ausgaben für die Schaffung der erforderlichen Räumlichkeiten (wie Gruppenraum, Gruppennebenraum, Sanitärbereich o. ä.) vollständig förderfähig
- B) Es können sich bei den verschiedenen Maßnahmen zur Schaffung von neuen U3-Plätzen Konstellationen ergeben, in denen es notwendig ist, bisher genutzte Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung zu verlagern oder neu zu errichten. Sofern dies ursächlich durch den U3-Ausbau begründet ist und keine anderen wirtschaftlicheren Lösungen möglich sind, sind die hierfür anfallenden Ausgaben ausschließlich dem U3-Bereich zuzuordnen.

2. **Anteilig gefördert** werden Ausgaben für die Schaffung neuer Räumlichkeiten, die von U3- und Ü3-Kindern gemeinsam genutzt werden, soweit die Ausnahme nach Ziffer 1B nicht greift.

Hier sind beispielhaft zu nennen:

Gruppenraum, Gruppennebenraum (z.B. bei der Errichtung einer altersgemischten Gruppe), Personalraum, Küche, Mehrzweckraum, Verkehrsflächen.

Die anteilige Ermittlung erfolgt hierbei anhand des Verhältnisses der Zahl der neuen U3-Plätze zur Gesamtzahl der Plätze für die gemeinsam genutzten Räumlichkeiten, wobei der Raumbedarf von U3-Kindern im Verhältnis zu den Ü3-Kindern doppelt angerechnet wird.

Das führt bei einer altersgemischten Gruppe mit beispielsweise 14 Ü3-Plätzen und 6 U3-Plätzen zu einem Verhältnis von 14:12, bei 15 Ü3-Plätzen zu 5 U3-Plätzen zu einem Verhältnis von 15:10 und bei 16 Ü3-Plätzen zu 4 U3-Plätzen zu einem Verhältnis von 16:8.

3. **Nicht förderfähig** sind Ausgaben für Maßnahmen, die für eine U3-Betreuung nicht erforderlich sind (z. B. Therapieräume, Räume für die Arbeit als Familienzentrum, Sanierungen der bestehenden Räumlichkeiten).

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Sofern noch Rückfragen bestehen, stehen Ihnen hierfür die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im LVR-Landesjugendamt gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Elzer